

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Ekin Deligöz, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7585 –

Aufenthalt von verurteilten Attentätern des Sivas-Massakers in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 2. Juli 1993 haben islamistische Extremisten bei einem pogromartigen Brandanschlag 35 Menschen (davon zwei Hotelangestellte) getötet, die zu einem alevitischen Kulturfestival zu Ehren von Pir Sultan Abdal nach Sivas (Türkei) zusammenkamen.

Unter den Opfern, die an diesem Kulturfestival teilgenommen haben, befanden sich Kinder, Frauen und Männer, unter ihnen Intellektuelle, Künstler, Dichter, und Journalisten:

Muhibe Akarsu, Muhlis Akarsu, Gülender Akça, Metin Altıok, Mehmet Atay, Sehergül Ateş, Behçet Aysan, Erdal Ayrancı, Asım Bezirci, Belkıs Çakır, Serpil Canik, Muammer Çiçek, Nesimi Çimen, Carina Cuanna, Serkan Doğan, Hasret Gültekin, Murat Güneş, Gülsüm Karababa, Uğur Kaynar, Asaf Koçak, Koray Kaya, Meneke Kaya, Handan Metin, Sait Metin, Huriye Özkan, Yeşim Özkan, Ahmet Özyurt, Nurcan Şahin, Özlem Şahin, Asuman Sivri, Yasemin Sivri, Edibe Sulari und İnci Türk – sie alle starben bei dem o. g. Brandanschlag.

Der Bundesregierung ging 2006 von elf in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen aus, die am Brandanschlag von Sivas am 2. Juli 1993 beteiligt gewesen sein sollen (siehe Bundestagsdrucksache 16/2324):

- Eine Person konnte mangels individuell zurechenbarer Tathandlung nicht, wie von der Türkei gewünscht, ausgeliefert werden.
- Eine Person wurde als Asylberechtigte anerkannt und konnte somit nicht an die Türkei ausgeliefert werden.
- Zwei weitere, das Sivas-Massaker betreffende, Auslieferungsverfahren waren 2006 aber noch anhängig.
- Der Bundesregierung lagen 2006 zudem noch sechs, auf das Massaker von Sivas bezogene, türkische Fahndungsersuchen vor. Allerdings konnten diese wegen des unbekanntem Aufenthaltsorts der Tatverdächtigen nicht vollstreckt werden (Angaben gemäß den Bundestagsdrucksachen 16/994 und 16/2324).

Nach öffentlich bekannt gewordenen Informationen sollen am 4. Oktober 2011 drei in Deutschland wohnhafte Personen, die am Sivas-Massaker beteiligt waren, beim Überqueren der deutsch-polnischen Grenze in Polen festgenommen worden sein, die verdächtigt werden (bzw. bereits verurteilt sind), sich am Sivas-Massaker beteiligt zu haben. Unbekannt ist, ob und wo diese Personen sich weiter in Haft befinden.

1. Leben nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland derzeit Personen, die in der Türkei wegen des Sivas-Massakers bereits verurteilt worden sind, sich diesem Urteil aber durch Flucht entzogen haben, und wenn ja, wie viele?

Der Bundesregierung sind neun Personen namentlich bekannt, die gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder einer deutschen Ausländerbehörde eine solche Verurteilung vorgetragen haben und nach den im Ausländerzentralregister gespeicherten Angaben im Besitz eines Aufenthaltstitels für die Bundesrepublik Deutschland sind.

2. Leben nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland derzeit Personen, die verdächtigt werden, an dem Sivas-Massaker beteiligt gewesen zu sein, und wenn ja, wie viele?

Die Bundesregierung verfügt insofern über keine in der Antwort zu Frage 1 hinausreichenden Erkenntnisse.

3. Wie viele der in den Fragen 1 und 2 genannten Personen sind in Deutschland
 - a) als asylberechtigt bzw. als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt,
 - b) unter einem humanitären Schutzstatus gemäß § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c) geduldet im Sinne von § 60a des Aufenthaltsgesetzes bzw.
 - d) bleibeberechtigt im Sinne von § 104a des Aufenthaltsgesetzes?

Acht der in der Antwort zu Frage 1 genannten neun Personen sind in Deutschland als asylberechtigt bzw. als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, eine Person verfügt nach den im Ausländerzentralregister gespeicherten Angaben über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes.

4. Hat die Bundesregierung die türkischen Behörden jemals von sich aus über den Aufenthalt von Verurteilten/Tatverdächtigen des Sivas-Massakers in Deutschland bzw. deren Aufenthaltsstatus informiert?

Wenn ja, wann, und in wie vielen Fällen?

Wenn nein, warum nicht?

Über die Zusammenarbeit in den Einzelfällen, die durch ein Fahndungsersuchen oder ein Auslieferungsersuchen der türkischen Behörden eingeleitet wurde, hinaus sind der Bundesregierung keine Informationen zum Aufenthalt von Personen, die an Straftaten in Sivas beteiligt gewesen sein könnten, bekannt bzw. an die Türkei weitergegeben worden.

5. Welche Staatsangehörigkeit(en) besitzen die in den Fragen 1 und 2 genannten Personen (bitte aufschlüsseln)?

Nach den im Ausländerzentralregister gespeicherten Angaben besitzen die in der Antwort zu Frage 1 genannten neun Personen sämtlich die türkische Staatsangehörigkeit.

6. Haben diese Personen bei der Asylantragstellung in Deutschland angegeben, dass ihnen vorgeworfen wird, an dem Sivas-Massaker teilgenommen zu haben?

Acht der in der Antwort zu Frage 1 genannten neun Personen haben im Asylverfahren eine solche Verurteilung vorgetragen, eine dieser Personen hat keinen Asylantrag gestellt.

7. Wie viele Auslieferungsersuchen hat die Türkei bislang an Deutschland bezüglich der Überstellung von Verurteilten/Tatverdächtigen des Sivas-Massakers gerichtet?
- a) Wie viele wurden wann, aus welchen Gründen, und mit welchem Ergebnis beendet (bitte unter Angabe des Jahres der Rechtskraft aufschlüsseln)?

Im Zusammenhang mit den Ausschreitungen in Sivas am 2. Juli 1993 wurden im Zulässigkeitsverfahren acht Auslieferungsersuchen für unzulässig erklärt. In fünf Verfahren konnte die Auslieferung der Verfolgten nicht bewilligt werden, da sich aus den vorgelegten Auslieferungsunterlagen keine den Verfolgten individuell zurechenbare Tathandlung ergab (2006 und 2007). In zwei weiteren Verfahren konnte die Auslieferung nicht bewilligt werden, weil an der Verurteilung der Verfolgten ein Militär Richter beteiligt war (2007). Dies widerspricht nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dem Recht auf ein faires Verfahren. In einem Verfahren kam eine Auslieferung des Verfolgten nicht in Betracht; der Verfolgte ist als Asylberechtigter gerichtlich anerkannt (2006).

In einem weiteren Verfahren konnte die Auslieferung des Verfolgten aufgrund der Verhängung erschwerter lebenslanger Freiheitsstrafe und der dazu vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht bewilligt werden (2011). Ein gerichtliches Zulässigkeitsverfahren ist daher nicht durchgeführt worden.

In einem Fall konnte der Verfolgte in Deutschland nicht ermittelt werden.

- b) Wie ist der Stand der im Jahr 2006 noch anhängigen Auslieferungsfälle (Bundestagsdrucksache 16/2324)?

Auf die Antwort zu Frage 7a wird verwiesen. Es gibt keine weiteren, noch anhängigen Auslieferungsverfahren zu diesem Sachverhalt.

- c) Sind seit dem Jahr 2006 weitere Auslieferungsfälle hinzugekommen?

Es sind nach dem der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/2324 vom 31. Juli 2006) zugrunde liegenden Stand weitere sechs Auslieferungsersuchen gestellt und abgelehnt worden.

8. Wie viele gegen Tatverdächtige/Verurteilte des Sivas-Massakers gerichtete internationale Haftbefehle (INTERPOL) liegen der Bundesregierung vor?
- a) Wie viele Fahndungsersuchen der Türkei liegen der Bundesregierung vor?

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung liegen insgesamt zwölf Fahndungsersuchen der türkischen Behörden im Zusammenhang mit dem SIVAS-Anschlag vor.

- b) Wie viele Haftbefehle konnte die Bundesregierung vollstrecken?

Die Bundesregierung vollstreckt keine Haftbefehle. Unbeschadet dessen kam es im Zusammenhang mit den erwähnten türkischen Fahndungsersuchen zu keinen Auslieferungen an die Türkei.

- c) Was ist aus den sechs Fahndungsersuchen aus dem Jahr 2006 geworden?

Soweit die Frage Bezug nehmen sollte auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/994 vom 17. März 2006, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, die über die dort seinerzeit formulierte Antwort zu Frage 1 hinausgehen. Sie weist darauf hin, dass die dort erwähnten sechs Fahndungsersuchen sich nur auf die in der damaligen Anfrage namentlich bezeichneten zehn Personen mit angeblichem Aufenthalt in Deutschland bezogen (zu den vier weiteren Personen lagen Auslieferungsersuchen vor).

- d) Sind seit 2006 in dieser Sache weitere türkische Fahndungsersuchen an die Bundesregierung gerichtet worden, und wenn ja, wie viele, und mit welchem Ergebnis?

Nach dem Jahr 2006 sind der Bundesregierung keine weiteren als die in der Antwort zu Frage 8a erwähnten zwölf türkischen Fahndungsersuchen mit Bezug zum SIVAS-Anschlag bekannt geworden.

9. Kann die Bundesregierung die Festnahme von drei Personen, die am Sivas-Massaker beteiligt waren, am 4. Oktober 2011 an der deutsch-polnischen Grenze bestätigen?

Sofern sich die Fragesteller auf die nach Mitteilung der polnischen Behörden am 25. September 2011 auf polnischem Gebiet erfolgte Festnahme von zwei türkischen Staatsangehörigen beziehen, teilt die Bundesregierung mit:

- a) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass diese Personen in Deutschland wohnhaft/polizeilich gemeldet waren?
- b) Kann die Bundesregierung an dieser Stelle darüber Auskunft geben, welche Staatsangehörigkeit diese Personen bzw. welchen Aufenthaltsstatus sie in Deutschland besitzen?

Nach den im Ausländerzentralregister gespeicherten Angaben sind beide festgenommene Personen türkische Staatsangehörige und im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland.

- c) Kann die Bundesregierung bestätigen, dass gegen eine/mehrere dieser Personen ein auf das Sivas-Massaker bezogener Haftbefehl vorlag?
- d) Kann die Bundesregierung bestätigen bzw. Auskunft darüber geben, ob bzw. wo diese Personen inhaftiert sind?
- e) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob seitens der Türkei gegen eine/mehrere dieser Personen ein Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, und wenn ja, wann, und gegen wie viele Personen?
- f) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob eine/mehrere dieser Personen inzwischen haftverschont worden ist/sind, und wenn ja, wie viele?

Einem der beiden Festgenommenen wird eine Beteiligung am SIVAS-Anschlag vorgeworfen. Er gehört zu den in der Antwort zu Frage 7a genannten Personen, zu denen ein Auslieferungsersuchen der Türkei im Jahre 2007 für unzulässig erklärt wurde, da sich aus den vorgelegten Auslieferungsunterlagen keine den Verfolgten individuell zurechenbare Tathandlung ergab. Er war zunächst in der Haftanstalt in Gorzow Wielkopolski inhaftiert, am 21. Oktober 2011 wurde er gegen Kautions aus der Haft entlassen.

